

KUNDMACHUNG

der Wahlzahl der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2024 für die Einbringung von Bürgerinitiativen und Petitionen

Gemäß § 44 Abs. 2 lit. e Innsbrucker Stadtrecht 1975 muss eine Bürgerinitiative von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein, wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat.

Gemäß § 49 Abs. 1 und 2 Innsbrucker Stadtrecht 1975 sind Petitionen, die eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt betreffen, als solche bezeichnet sind und schriftlich und unterfertigt beim Stadtmagistrat eingebracht werden, im Stadtmagistrat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates bereitzuhalten.


Gemäß § 49 Abs. 3 lit. b Innsbrucker Stadtrecht 1975 sind Petitionen, die unter anderem von mindestens so vielen zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sind, wie die Wahlzahl (§ 73 Abs. 2 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) bei der letzten Wahl des Gemeinderates betragen hat, wie ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates im Gemeinderat zu behandeln und dem Gemeinderat spätestens in der übernächsten der Einbringung der Petition nachfolgenden Sitzung durch den Bürgermeister vorzulegen.

Gemäß §§ 44 Abs. 2 letzter Satz und 49 Abs. 5 Innsbrucker Stadtrecht 1975 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Innsbrucker Wahlordnung – IWO 2011 wird die Wahlzahl der am 14.04.2024 stattgefundenen Gemeinderatswahl kundgemacht:

Wahlzahl = 1.258,375

Innsbruck, am 07.05.2024

Für den Bürgermeister:



Mag. Ferdinand Neu
Abteilungsleiter